

Chubb European Group SE - Direktion für Österreich.

Eingetragen FN 241268g Handelsgericht Wien, Hauptbevollmächtigter: Walter Lentsch. Chubb European Group SE unterliegt der Zulassung und Regulierung der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)“ sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können.

Produkt: Komplikationskostenversicherung für kosmetisch-chirurgische Operationen

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolize und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung zur Deckung von Komplikationskosten bei kosmetisch-chirurgischen Operationen, die selbst zu zahlen sind und nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Kosten, die durch Komplikationen nach einem kosmetisch-chirurgischen Eingriff auftreten und deren Übernahme durch die gesetzliche Sozialversicherung ganz oder teilweise abgelehnt wird
- ✓ Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 300 EUR
- ✓ Biopsiekosten bei einer Kapsel fibrose

Die Versicherungssummen dazu vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Eine Kapsel fibrose nach Baker 1 oder 2 gelten nicht als versicherte Komplikation
- ✗ Folgen eines Kunst- und/oder Behandlungsfehlers bzw. Erfüllungsschäden aus dem Behandlungsvertrag
- ✗ Komplikationen, die ohne medizinische Hilfe abheilen oder abheilen können; Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn Sie gleichwohl ärztlich behandelt wurden
- ✗ Schuldhaftes Abweichen von den Verhaltensempfehlungen des behandelnden Arztes
- ✗ Unzufriedenheit mit dem Ergebnis, die ausschließlich auf Ihr subjektives Empfinden zurückzuführen ist



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Sensibilitätsstörungen
- ! Formverschlechterungen
- ! Bei nicht fondsfinanzierten Krankenanstalten bzw. Ärzten erstatten wir maximal EUR 10.000,-
- ! Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen
- ! Narbenwucherungen oder Narbenwülste



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sowohl der versicherte Eingriff als auch die Behandlung der versicherten Komplikation müssen in Österreich stattfinden



Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Vertragsabschluss:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Während der Vertragslaufzeit:

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles:

- Bei Eintritt einer Komplikation müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und uns über die Komplikation informieren.
- Bei Eintritt einer Komplikation müssen Sie uns die angeforderten Unterlagen wahrheitsgemäß beantworten und einreichen.
- Vor dem Beginn der Behandlung müssen Sie uns einen Kostenvoranschlag einreichen.
- Sobald Ihnen ein Rückforderungsbescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder ein Bescheid über die Ablehnung der vollständigen Übernahme von Behandlungskosten aufgrund von Komplikationen in Folge eines versicherten Eingriffs zugeht, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Sofern wir Sie anweisen, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen und ggfs. gerichtliche Schritte einzuleiten, sind Sie auch hierzu verpflichtet. Die Kosten hierfür übernehmen wir.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt der Versicherungspolizze zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang unseres Annahmeschreibens bei Ihnen zustande. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch erst automatisch an dem Tag, an dem der versicherte Eingriff vorgenommen wird. Voraussetzung ist die fristgerechte Zahlung des Einmalbeitrages spätestens 14 Tage nach dem Datum des versicherten Eingriffs (Versicherungsbeginn).

Der Versicherungsvertrag hat eine feste Laufzeit gemäß Versicherungsschein (12 oder 36 Monate) ab dem Tag des Eingriffs.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Während der Vertragsdauer kann der Vertrag nicht gekündigt werden.